

DEPARTEMENT VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz mit Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben (Einführung kostendeckender Grundbuchgebühren)

vom 7. März 2014 bis 6. Juni 2014

Name/Organisation	Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK)
Kontaktperson	David Sassan Müller
Kontraktadresse	Entfelderstrasse 11
PLZ Ort	5001 Aarau
Telefon	062 837 18 02
E-Mail	david.mueller@aihk.ch

Einzureichen an (vorzugsweise elektronisch)

Departement Volkswirtschaft und Inneres Abteilung Register und Personenstand Bahnhofplatz 3c 5001 Aarau

E-Mail: personalarp@ag.ch

Auskunftsperson während des Anhörungsverfahrens

Andreas Bamert-Rizzo, Leiter Abteilung Register und Personenstand, Tel. 062 835 14 31

Fragen zur Annorung
Frage 1
Stimmen Sie der vorgeschlagenen Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz und der damit verbundenen Reduktion der Einnahmen zu?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:
ja □ ja, mit Vorbehalt □ nein □ keine Angabe
Bemerkungen:
Frage 2
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung gemäss § 148b einverstanden?
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:
völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen völlig dagegen keine Angabe
Bemerkungen:

Frage 3	
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Übergangsregelung gemäss § 160c einverstanden?	
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:	
völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen völlig dagegen keine Angabe	
Bemerkungen:	
Frage 4	
Sind Sie mit der Aufhebung des Gesetzes über die Grundbuchabgaben einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:	
völlig einverstanden eher einverstanden eher dagegen völlig dagegen keine Angabe	
Bemerkungen:	
Frage 5	
Sind Sie mit der vorgeschlagenen Stossrichtung des Dekrets (Ziff. 6 des Anhörungsberichts) einverstanden?	
Bitte wählen Sie eine Antwort aus:	
 □ völlig einverstanden ✓ eher einverstanden □ eher dagegen □ völlig dagegen □ keine Angabe 	
Romarkungan	

Bemerkungen:

Die AIHK begrüsst die Abschaffung der Gemengsteuer bei den Grundbuchvorgängen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung sind wir daher einverstanden, wobei dies auch auf Dekretsebene konsequent umzusetzen ist. Die allgemeinen staatlichen Leistungen sind unabhängig von den Gebühren im Rahmen von Grundbuchvorgängen über die Steuern zu finanzieren. Die Bemessung der Gebührenhöhe hat sich nach dem Kostendeckungsprinzip zu richten.

Grundsätzlich einverstanden sind wir mit der auf dem Äquivalenzprinzip beruhenden Idee des Anhörungsberichts, für Handänderungen sowie die Errichtung und Erhöhung von Grundpfandrechten eine sich am Wert des zugrundeliegenden Geschäfts orientierende Unter- als auch Obergrenze der Gebühr festzulegen. Zusätzlich zum Kaufpreis von den Vertragsparteien erbrachte Leistungen (z.B. Architekturleistungen im Zusammenhang mit einem Grundstückerwerb), sind bei der Festlegung des entsprechend massgebenden Wertes jedoch nicht zu berücksichtigen. Eine weitergehende Anknüpfung an den Wert des zugrundeliegenden Geschäfts lehnen wir ab.